

Allgemeine Geschäftsbedingungen



1. Geltung

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die Beziehungen zwischen der zahnärztlichen Praxis Steubesand & Kollegen (nachfolgend Praxis) und dem Patienten bzw. dem/den Erziehungsberechtigten des Patienten. Die Personenbezeichnungen stehen sowohl für die männliche wie auch die weibliche Bezeichnungsförm.

2. Vertrags- und Rechtsverhältnis

Die Rechtsbeziehungen zwischen der Praxis und dem Patienten/Erziehungsberechtigten bestimmen sich nach den Regelungen des Behandlungsvertrages gemäß § 630a BGB. Soweit der Patient gesetzlich krankversichert ist, gelten ergänzend auch die Regelungen der vertragszahnärztlichen Versorgung.

Für den Fall, dass das Rechtsverhältnis zwischen der Praxis und dem Patient nicht dem Recht des Behandlungsvertrages gemäß § 630a BGB unterfällt, gelten die Regelungen des BGB entsprechend.

3. Honorar, Ausfallhonorar, unverbindliche Terminerinnerungen

Für die Berechnung des Honorars der Praxis gelten die Regelungen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ), die unter www.bzaek.de in ihrer jeweiligen Neufassung einsehbar sind.

Sofern zwischen der Praxis und dem Patient/Erziehungsberechtigten ein Behandlungstermin vereinbart wird, ist dieser für beide Seiten als verbindlicher Termin zu verstehen. Der Termin wird ausschließlich für den Patienten freigehalten.

Der Patient/Erziehungsberechtigte hat das Recht, den Termin zumindest 24 Stunden vorher abzusagen, wenn er den Termin nicht wahrnehmen kann. Hierfür reicht es aus, dass die Praxis fernmündlich informiert wird.

Unterlässt der Patient/Erziehungsberechtigte eine solche Information und nimmt den Termin nicht wahr, hat die Praxis das Recht, nach folgender Maßgabe ein Ausfallhonorar einzufordern, unabhängig davon, ob der ausgefallene Termin anderweitig vergeben werden konnte:

a. Ausfallhonorar für Zahnreinigung/Prophylaxe

Es gilt ein Stundensatz von EUR 85; basierend hierauf berechnet die Praxis das fällige Ausfallhonorar.

b. Ausfallhonorar für zahnärztliche Tätigkeiten

Es gilt ein Stundensatz von EUR 250; hierauf basierend berechnet die Praxis das fällige Ausfallhonorar.

Soweit zusätzlich Material etc. für die ausgefallene Behandlung vorgehalten wurde, sind dessen Kosten ebenso von dem Patienten zu tragen, es sei denn, die Praxis kann das Material anderweitig verwenden.

Der Anspruch auf ein Ausfallhonorar entfällt, wenn der Patient/Erziehungsberechtigte nachweislich unverschuldet verhindert war, die Absage des Termins fristgerecht vorzunehmen oder den Termin wahrzunehmen.

Ein besonderer Service unserer Praxis ist die Erinnerung an einen gebuchten Termin per E-Mail oder SMS. Bitte beachten Sie jedoch, dass dieser unverbindliche und freiwillige Service Sie nicht davon abhalten sollte, sich selbst den Termin zu notieren, um ein evt. Ausfallhonorar zu vermeiden.

4. Zahlungsregelungen

Die Praxis informiert den Patienten/Erziehungsberechtigten in der Regel vor Behandlungsbeginn über die zu erwartenden Gesamtkosten, bzw. Eigenanteile und Mehrkosten. Für die Praxis gilt das Prinzip der Kostentransparenz.

Die Praxis arbeitet mit einer zahnärztlichen Abrechnungsgesellschaft zusammen, an die die Honoraransprüche der Praxis gegenüber den nicht gesetzlich versicherten Patienten abgetreten werden. Näheres hierzu regeln die Abtretungs- und Einverständnisbedingungen der Praxis und der Abrechnungsgesellschaft.

Die Praxis ist berechtigt, bei privat versicherten Patienten vor Behandlungsbeginn die Zahlung eines Vorschusses bis zu einer Höhe von 100 % der zu erwartenden Auslagen (Material- und Laborkosten) einzufordern.

Die Honorarforderung der Praxis ist mit Zugang der Rechnung fällig. Die Praxis bestimmt hierbei eine exakte Zahlungsfrist. Wird diese nicht eingehalten, kommt der Zahlungspflichtige in Verzug, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf. Soweit die Praxis dennoch eine Mahnung an den Zahlungspflichtigen verschickt, fallen hierfür EUR 2,50 als pauschale Bearbeitungsgebühr an.

Honorarforderungen der Praxis sind ab dem Zeitpunkt des Zahlungsverzuges mit einem Satz von mindestens 5 % über dem jeweiligen Basiszins zu verzinsen, gemäß § 288 Abs. 1 S. 2 BGB.

5. Abtretungsverbot

Die Abtretung von nicht rechtskräftig festgestellten oder bestrittenen Forderungen aus dem Behandlungsvertrag ist dem Zahlungspflichtigen nicht gestattet, soweit die Praxis der Abtretung nicht zugestimmt hat.

6. Beschränkung der Haftung

Für Schäden an eingebrachten Sachen, die in der Obhut der Praxis verbleiben, haftet die Praxis nur bei Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit.

Für Garderobe des Patienten oder dritter Personen übernimmt die Praxis keine Haftung.

7. Verbraucherstreitbeilegung, Ansprechpartner Klärung

Die Praxis nimmt nicht an einem außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren teil; bei Streitigkeiten aus einem Behandlungsverhältnis besteht jedoch die Möglichkeit, eine außergerichtliche Klärung vor der Gutachterkommission für Fragen von zahnärztlicher Haftung durchzuführen.

Ansprechpartner hinsichtlich Kassenbehandlung: Kassenzahnärztliche Vereinigung,
Lindemannstraße 32-42,4 0237 Düsseldorf

Ansprechpartner hinsichtlich Privatbehandlung: Zahnärztekammer Nordrhein,
Maarweg 231-233, 50825 Köln-Braunsfeld

8. Zahnärztliche Dokumentation und Datenschutz

Die zahnärztliche Dokumentation ist Eigentum der Praxis; ein Herausgabeanspruch hierauf besteht nicht.

Der Patient/Erziehungsberechtigte kann jedoch verlangen, dass ihm gegen Kostenerstattung Kopien der Dokumentation überlassen werden. Abweichend hiervon hat der Patient/Erziehungsberechtigte im Hinblick auf Röntgenaufnahmen einen Überlassungsanspruch gegenüber der Praxis. Mit der Überlassung in Verbindung stehende Kosten hat der Patient/Erziehungsberechtigte zu tragen.

Macht der Patient/Erziehungsberechtigte einen Überlassungsanspruch geltend, stellt er die Praxis automatisch von sämtlichen Haftungsansprüchen im Zusammenhang mit der/den überlassenen Aufnahme/n frei. Auf die Regelungen zum Daten- und Patientengeheimnisschutz wird ausdrücklich hingewiesen.

9. Zahntechnische Arbeiten

Die notwendigen zahntechnische Arbeiten werden ausschließlich von deutschen zahntechnischen Meisterlaboren nach dem Medizinproduktegesetz vom 2.8.1994 in der Neufassung vom 7.8.2002, in Verbindung mit der Richtlinie 93/42 EWG des Rates vom 14.6. 1993 über Medizinprodukte erstellt. Danach ist eine Herstellerbefähigung nach gleich bleibenden Qualitätskriterien und die ausschließliche Verwendung zertifizierter Materialien und Halbfertigteile (CE-Norm) gewährleistet.

10. Änderungen Gesundheitszustand, sonstige Vorsichtsmaßnahmen

Die Praxis ist darauf angewiesen, von Ihnen ungefragt über eventuelle Änderungen hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes informiert zu werden. Die Praxis übernimmt keine Haftung für den Fall, dass eine solche Information nicht erfolgt ist.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Setzen einer Betäubungsspritze die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigt sein kann. Das gleiche gilt für das Führen und Arbeiten an Maschinen. Unser Praxispersonal erteilt gerne weitere Auskünfte.

11. Schlussbestimmungen

Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen erkenne ich an und habe ein Duplikat erhalten.

Ort, Datum

Vorname Nachname

Erläuterung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Wir, die zahnärztliche Praxis Steubesand & Kollegen, fühlen uns der Transparenz gegenüber unseren Patienten verpflichtet und möchten kurz unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen erläutern. Wenn Sie noch weitergehende Fragen hierzu haben, sprechen Sie uns gern an.

Ziffern 1. und 2

Ihre Behandlung in unserer Praxis erfolgt auf Basis eines privatrechtlichen Vertrages; die Bedingungen des Vertrages haben wir in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen dargestellt.

Ziffer 3.

Die Höhe des Honorars für unsere Leistungen ist nicht willkürlich, sondern in einer gesetzlichen Gebührenordnung festgelegt. Das heißt, wenn Sie sich bei uns behandeln lassen, legt die Gebührenordnung im Einzelnen fest, wie hoch unser Honorar am Ende ist.

Die vereinbarten Termine mit Ihnen sind uns wichtig. Wir halten diese in Ihrem Interesse für nur Sie frei, damit Sie nicht warten müssen. Wenn Sie einen Termin nicht wahrnehmen können, bitten wir Sie, uns dies zeitlich ausreichend (mindestens 24 Stunden vor dem Termin) mitzuteilen. Wir wollen Ihnen eine Absage möglichst einfach machen, so dass ein kurzer Anruf genügt. Melden Sie sich allerdings nicht ab und erscheinen nicht, können wir ein Ausfallhonorar von Ihnen verlangen. Gerichte haben mehrfach entschieden, dass solche Ausfallhonorare zulässig und begründet sind.

Ziffer 4.

In dieser Klausel legen wir im Einzelnen transparent und nachvollziehbar die Zahlungsbedingungen bezüglich unseres Honorars fest.

Da wir selbst unseren Verpflichtungen (Miete, Personal- und sonstige Sachkosten) pünktlich nachkommen müssen, können wir im gesetzlich vorgegebenen Rahmen für verspätete Zahlungen von Ihnen Zinsen verlangen.

Ziffer 5.

Wir verstehen uns als Partner unserer Patienten und bringen Ihnen großes Vertrauen entgegen. Wenn Sie unsere Honorarforderung - aus welchen Gründen auch immer - an jemanden (zB. Ihre Krankversicherung) abtreten wollen, bitten wir Sie um vorherige Kontaktaufnahme, damit wir gemeinsam eine Lösung finden. Im Übrigen widersprechen wir einer Abtretung.

Ziffer 6.

Da wir in unserer Praxis einen großen Publikumsverkehr haben, müssen wir uns hinsichtlich Ihrer Wertgegenstände schützen und absichern; daher sehen wir die Ihnen sicher bekannte Regelung in Ziffer 6 vor.

Ziffer 7.

Wir halten Streitbeilegungsverfahren für ungeeignet im Zusammenhang mit zahnärztlichen Leistungen; hierfür besser geeignet sind die Fachleute in den Zahnärztekammern. Genaue Angaben finden Sie in Ziffer 7.

Ziffer 8.

Das Gesetz verpflichtet uns zu umfassender Dokumentation; bitte haben Sie Verständnis, dass wir daher unsere Unterlagen bezüglich Ihrer Behandlung auch nicht an Sie herausgeben können. Gern fertigen wir jedoch gegen Kostenerstattung Kopien für Sie an. Sprechen Sie uns einfach an. Für Röntgenaufnahmen gelten gesonderte Regelungen.

Ziffer 11.

Wenn wir in unseren Bedingungen etwas übersehen haben sollten, wollen wir gleichzeitig klarstellen, dass die Bedingungen insgesamt wirksam bleiben.